

Voraussetzungen für eine Oldtimerzulassung

Seit 1997 besteht die Möglichkeit einer speziellen Zulassung von Oldtimerfahrzeugen. Diese Fahrzeuge erhalten ein besonderes amtliches Kennzeichen, bei dem hinter der Erkennungsnummer der Buchstabe „H“ steht.

Die Besteuerung dieser Oldtimer erfolgt pauschal mit derzeit 191 € pro Jahr. Für Oldtimer-Krafträder beträgt die Kfz-Steuer derzeit nur 46 € pro Jahr.

Die Voraussetzungen für die Zulassung als Oldtimer sind folgende:

- **Das Fahrzeug muss vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr gekommen sein.** Bei der Festlegung des Fahrzeugalters legen manche Zulassungsbehörden nicht das exakte Erstzulassungsdatum (Tag, Monat, Jahr) zugrunde, sondern nehmen lediglich Bezug auf das Jahr der Erstzulassung. Da die Vorgehensweise diesbezüglich unterschiedlich ist, empfehlen wir Ihnen, bereits im Vorfeld mit der zuständigen Zulassungsbehörde Kontakt aufzunehmen.
- **Das Fahrzeug muss durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfer oder Prüflingenieur begutachtet werden.**
Diese Begutachtung besteht
 - bei zugelassenen Fahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit gültigem Fahrzeugbrief aus einer Untersuchung im Umfang einer Hauptuntersuchung
 - bei Fahrzeugen ohne oder mit ungültigem Fahrzeugbrief aus einer Begutachtung gemäß § 21 (Vollabnahme) Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
 - und bei allen Fahrzeugen zusätzlich aus einer Begutachtung nach § 23 StVZO, bei der festgestellt wird, ob das **Fahrzeug als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut** betrachtet werden kann.
- **Zur positiven Begutachtung gemäß § 23 StVZO sind folgende Anforderungen zu erfüllen:**
 - **Das vorgestellte Fahrzeug muss in einem erhaltungswürdigen Zustand sein.** Dies bedeutet mindestens einen **Zustand 3** nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur (gebrauchter Zustand, normale Spuren der Jahre, kleinere Mängel aber voll fahrbereit, keine Durchrostungen, keine sofortigen Arbeiten notwendig).

- **Die Originalität des Fahrzeugs muss gegeben sein.** Dies bedeutet, dass das Erscheinungsbild des Fahrzeugs dem der Auslieferung ab Werk oder der dokumentierten Modifikation in der anfänglichen Betriebszeit entspricht.
Bei sehr seltenen Fahrzeugen kann es hilfreich sein, wenn dem Sachverständigen anlässlich der Begutachtung Modelldokumentationen, Handbücher oder Prospekte vorgelegt werden.
Bei einigen Merkmalen kann von der Originalität abgewichen werden, z.B. bei der Lackierung, einem anderen Motor aus derselben Baureihe des jeweiligen Fahrzeugtyps, bei der Umrüstung von Diagonal- auf Radialreifen oder dem originalgetreuen Nachbau der Auspuffanlage. Jedoch müssen auch diese Änderungen zeitgenössisch sein.
Im Zweifelsfall sollte im Vorfeld Rücksprache mit Ihrem TÜV-Sachverständigen gehalten werden.
- **Anerkennungsfähige Umbauten müssen in den ersten 10 Jahren der Zulassung erfolgt sein.**
Ausnahmen sind in einigen Fällen möglich, z.B. Nachrüstung eines Katalysators oder ein behindertengerechter Umbau. Auskünfte hierzu geben Ihnen die TÜV-Sachverständigen.
Die Fahrzeuge und deren Umbauten müssen in jedem Fall verkehrssicher sein und den Vorschriften der StVZO genügen. Zum Beispiel sind scharfkantige Originalteile trotz Originalität nicht zulassungsfähig.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Ihre

TÜV NORD Mobilität

Produktmanagement
Hannover 1.3.2007

TÜV NORD Mobilität

Tel.: 0800 8070600, infocall: 0511 986-2235, Fax: 0511 9861747

info@tuev-nord.de